

unnd schaden gereickth. Gebeidende, gunstigen, levenn herenn, is derwegenn myn underdanige, denstlichs bytt, j. E. L. gunstigen willenn annseen unnd behertigen, dat ick arme iuw schemell mitborger also unverschulter orsaken, als wer ick eyenn deuff off verreider, to Kampenn sy beanxtet, und my woldenn gripen lathen unnd so schalber<sup>1)</sup> gemaket unnd vann dem mynen gedrungenn, dat ick datselvige hebbe verlathenn mothen, dar ick sunsth mynn neringe hedde ann soekenn mogenn unnd eyenen dapperenn pennynck vor nemmen, ock myne tyt unnd arbeith darumb versumeth un up grothe unnkosth wech unnd wedder selffannder getagenn<sup>2)</sup> und myn armoith vertert, welcher hoenn, smehe, unnkosth, schaden ick nicht wolde lydenn umb viffhundert daler. Unnd bidde darumb demodich unnd denstlich, j. E. L. my gunstlichenn woldenn vergunnen unnd gestadenn, up de vann Campen unnd ere borgere tho kummeren<sup>3)</sup>, dewile se so selfweldigenn ane recht mith der daeth sich tegenn my ertzeiget hebbenn, so lange ick myner hoenn, smehe unnd erledener unkosten unnd schadenn vann denn vann Campen verguldenn und my dar vor genoich gedaen sy. Datselvige wyll ick altyt als eyn gehorsamer denstwilliger borger umb j. E. L., (de der Almechtiger in walfart und gelucksaliger regerunge wyll bevrinstenn), understaenn to verdeynenn. Datum am Dinstage up dach Sebastiani et Fabiani martirum anno XV<sup>c</sup> eyenn und vifflich

J. E. L.

denstwilliger ge-  
horsamer mytborger

Frantz Brabennder  
genant Beldensnyder.

<sup>1)</sup> schalber anrücklich. <sup>2)</sup> getagenn gezogen. <sup>3)</sup> kummeren mit Arrest belegen.

### Zur Ueberlieferung des Wormser Absageschreibens der deutschen Bischöfe an Papst Gregor VII.

Von Heinrich Finke.

Das bekannte Absageschreiben der deutschen Bischöfe an Gregor VII. auf der Wormser Synode (1076 Januar 24) haben auch die Westfälischen Bischöfe Friedrich von Münster, Egilbert von Minden, Benno von Osnabrück und Imad von Paderborn mit unter-

zeichnet. Die Theilnahme des letzteren hat vornehmlich auf Grund der Ausführungen von Evelt im Jahre 1857, die seitdem längst Scheffer-Boichorst als irrig dargethan hat, jüngst im letzten Heft des Histor. Jahrbuchs (Bd. XVII, 800 ff.) Franz Tenckhoff bestritten. Da Smad 10 Tage nach der Synode wohl in Paderborn gestorben sei, betont er, so sei seine Theilnahme höchst unwahrscheinlich. Dazu komme, daß die „Namensunterschriften“ der anwesenden Bischöfe anzusehen seien: 1. die Reihenfolge der aufgeführten Bischöfe sei eine geographisch geordnete; aber die Namen der beiden Bischöfe, die man am wenigsten auf der Synode vermuthen sollte, Burchards von Halberstadt und Smads von Paderborn, ständen außerhalb der Reihe. Die „geographische Reihenfolge“ ist doch sehr unakkurat! Von Münster geht es z. B. über Minden nach Hildesheim, dann zurück nach Denabrück, wieder vorwärts nach Naumburg, zurück nach Paderborn und dann nach Brandenburg. Zudem steht einer der sicher anwesenden Bischöfe, Ribbert von Verden, am allerauffälligsten Platze zwischen Lüttich und Loul. Sollte hier Tenckhoff an Verdun gedacht haben? Aus der Reihenfolge läßt sich einfach nichts schließen.

2. Wichtig scheint Tenckhoff die dürftige Ueberlieferung zu sein. Es gibt nach ihm nur eine selbstständige Quelle, welche das Namensverzeichnis bringt, und das ist eine Handschrift erst aus dem 16. Jahrhundert. Diese Ansicht scheinen auch Weiland in der Neuedition der Urkunde in den Constitutiones et acta publica (M. G. Legum sectio IV t. 1 p. 106<sup>55</sup> 1893), die Tenckhoff nicht kennt, und Meyer v. Konow (Zahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. II, (1894) S. 622 Anm. 14) zu hegen. Ich möchte deshalb noch einmal hervorheben, daß ich im Westf. Urhb. V (Papsturkunden) S. XXIX Anm. b. schon im Jahre 1888 auf den Cod. Monast. 195. saec. XIV ex. der Paulinischen Bibliothek in Münster hingewiesen habe, der p. 298—302 ebenfalls die Namen aufzählt. Ich lasse den Anfang des Stückes hier folgen:

Epistola episcoporum Alemannie ad contradicendum pape aufferenti eis potestatem ligandi et solvendi.

Sigifridus Moguntinus archiepiscopus, Udo Treuerensis, Willehelmus Traiectensis, H. Metensis, Heinricus Leodicensis, Ricbertus Verdonensis, Bibo Tullensis, Hosemannus Spirensis, Burchardus Halberstadensis, Wernherus Strazburgensis, Burchardus Basiliensis, Otto <sup>1)</sup> Constanciensis, Adalbero Wireiburgensis, Rutbertus Babenbergensis, Otto Ratisponensis, Elinardus Frisingensis, Odalricus Eistacensis, Fredericus Monasteriensis, Eilbertus Mindensis, Hezil Hiltinis-

<sup>1)</sup> Octo, später Rubbertus, Eistacensis.

hemensis, Benno Oseneburgensis, Eppo Neapolitanus, Liuadus<sup>1)</sup> Paderbrunnensis, Tiedo Brandaneburgensis, Borchardus Losannensis, Bruno Veronensis.

Damit ist auch die Dürftigkeit der Ueberlieferung beseitigt und da wir über den Sterbeort gar keine Nachrichten haben, so werden wir Inad von der Theilnahme an der Wormser Synode nicht freisprechen können.

<sup>1)</sup> So statt Imadus. Der Schreibfehler ist paläographisch leicht erklärbar.

## Die Höllenburg bei Münster, (ein domkapitularisches Gefängniß).

Von Dr. A. Wormstall.

In der Bibliothek des Alterthums-Vereins, M. 339/2, findet sich de dato 18. August 1778 nachstehender Bericht:

Die Höllenburg liegt  $1\frac{1}{4}$  Stunde von Münster nahe an der Landstraße nach Luddinghausen, bestet aus einem viereckten massiven Gebäuden von 3 etagen und ist mit einem breiten, tiefen graben umgeben. Ueber eine schmähle holzerne brücke komt man dazu in der unteren Etage. Zur rechter seite der brücke stet ein rundes thurmgen, was mit einer windeltreppe zur 2 und 3 Etage führt.

In der unterste Etage, wozu die brücke führt, ist ein groß gewolb, was gleichsam die halbscheid des ganzen untersten raums ein nimmt, dieses nent man die tortour Kammer. Die andere halbscheid des untersten raums ist wieder in zwey theille getheilt, gewolbt und jeder theil zum gefangnuß eingerichtet. In jedem dießer gefangnuß ist ein heimlich, woran die offnung mit eisen umgeben, damit es nicht kan vergrößert werden, ferner eine betstelle, die zugleich zur züchtigung der Mißetheter eingerichtet ist.

Der Zugang durch die dicke Mauer von der Tortur-Kammer zu den gefangniße wird mit 2 thuren gesperrt, in die äußerste Thüre an der tortur Kammer ist ein klein Thürggen, wo man kaum mit einer Hand durchreichen kann. Diese Thure wird mit ein Riegel-Schloß und ein Hengschloß gesperrt, letzteres fehlt aber und wird durch ein holzern Stock ersetzt; auch ist an der einen eine Querstanche befindlich, welche in der Mauer, wo die Thür hangt, befestiget ist und an der anderen Seite mit ein Hengschloß befestigt werden kann; diese Stange, wenn sie befestigt ist schließt zugleich das obgemelte Thürggen in der Thür zu.

Die innere Thure wird mit Hengschlosseren zugemacht, die aber auch alle fehlen; stat deßen wir ein holznen Stock gebraucht; in der Thure ist ein eiseru Gitterwerk.